



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 07-2025

Rietz-Neuendorf, 10.10.2025

23. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis Amtlicher Teil:

- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 23.09.2025
- Bekanntmachung Widmung Sauen Zum Anger
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Entwurfsbeschluss und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Entwurfsbeschluss und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage "Solarpark Birkholz" im Ortsteil Birkholz
- Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung
- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Buckow

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse Gemeindevertretersitzung vom 23.09.2025

Öffentlicher Teil

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2019

Beschlossen: GV/20250923/Ö6

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Beschlossen: GV/20250923/Ö7

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss zur Widmung einer Verkehrsfläche im Ortsteil Sauen "Zum Anger"

Beschlossen: GV/20250923/Ö8

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Beendigung des Bebauungsplanverfahrens "Windpark Görzig-Ost" und Aufhebung des Städtebaulichen Vertrages mit der Firma Trianel Windpark Görzig GmbH & Co. KG

Beschlossen: GV/20250923/Ö9

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Entwurfsbeschluss und Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Buckow-Nord" im Ortsteil Buckow

Beschlossen: GV/20250923/Ö10

Ja 6 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Entwurfsbeschluss und Beschluss zur förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Birkholz" im Ortsteil Birkholz

Beschlossen: GV/20250923/Ö11

Ja 6 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Windpark Buckow-Süd"

Beschlossen: GV/20250923/Ö12

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Süd“ im Ortsteil Buckow

Beschlossen: GV/20250923/Ö13

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage "Solarpark Birkholz" im Ortsteil Birkholz

Beschlossen: GV/20250923/Ö14

Ja 7 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg

Beschlossen: GV/20250923/Ö15

Ja 5 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0

Nicht öffentlicher Teil

Beschluss zur Veräußerung eines kommunalen Wohngrundstückes in der Gemarkung Pfaffendorf
 Beschlossen: GV/20250923/N19

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Aufhebung des Beschlusses Nr. B-0301/2021
 Beschlossen: GV/20250923/N20

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss zum Tausch und Zahlung eines Wertausgleiches eines gemeindeeigenen Flurstückes im Ortsteil Wilmersdorf

Beschlossen: GV/20250923/N21

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0



Oliver Radzio
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der derzeit gültigen Fassung, erhält ein Teil des Grundstückes gelegen in der Gemarkung Sauen, Flur 1, Flurstücke 16 gemäß dem beigefügten Lageplan die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und erhält die Straßennummer 650/2 und den Straßennamen „Zum Anger“.

Die öffentliche Verkehrsfläche verläuft über eine Teilfläche des Flurstückes 16 der Flur 1, Gemarkung Sauen in einer Breite von durchschnittlich 5 Metern, sie weist eine Länge von rund 80 Metern (gemessen ab der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes bis zur Einfahrt des nördlich gelegenen Feuerwehrgebäudes) auf. Der Verlauf ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Träger der Baulast ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf, einzulegen. Falls die Frist durch das

Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Rietz-Neuendorf, den 24.09.2025



Oliver Radzio
 Bürgermeister



Anlage: Lageplan



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Entwurfsbeschluss und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.09.2024 (B-0499/2024) den Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“ aus dem Jahr 2001 der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf, gefasst, der im Amtsblatt Nr. 06-2024 vom 07.10.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit Beschluss Nr. B-0605/2025 hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 den Entwurf der Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“ im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf gebilligt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beschlossen.

Zu diesem Zweck wird der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht (Fassung August 2025) gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für 30 Tage im Internet veröffentlicht und zusätzlich für jedermann einsehbar öffentlich ausgelegt.

Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung:

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Er hat eine Größe von ca. 15,8 ha und liegt nördlich der Ortslage Buckow.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 336, 343, 350, 352, 398.

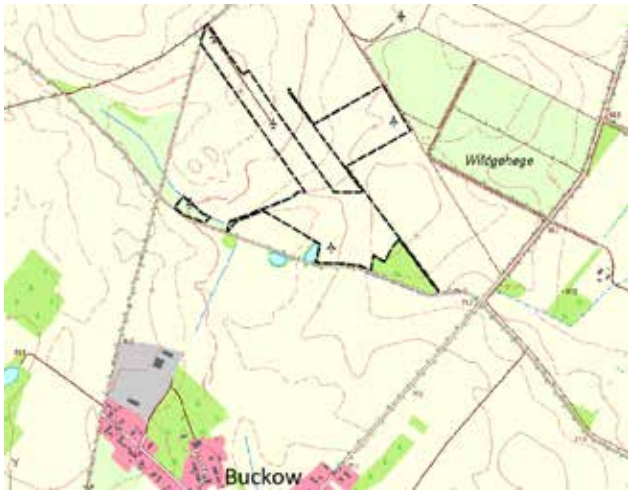


Abbildung: Lage des Geltungsbereichs (schwarze Umgrenzung) der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow-Nord“; DTK10
© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Ziel der Aufhebungssatzung:

Ziel der Aufhebungssatzung ist, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow-Nord“ aus dem Jahr 2001 aufzuheben. Dieser umfasst Sondergebiete für Standorte von fünf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 182 m ü. NN.

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow-Nord“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparks und dessen geringfügige Erweiterung an. Da die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans dem Repowering entgegenstehen und das Vorhaben gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow-Nord“ umgesetzt wurde, wird dieser aufgehoben. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (vgl. § 1 (8) BauGB).

Nach der frühzeitigen Beteiligung zu den Zielen und Zwecken der Planung wurde der Entwurf und die Begründung

mit Umweltbericht ausgearbeitet. Der Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> → Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow-Nord“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht. Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

vom 15.10.2025 bis zum 17.11.2025.

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: s.horstmann@rietz-neuendorf.de) während folgender Dienstzeiten im **Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-608-27 möglich.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – Untere Naturschutzbehörde zum Artenschutz
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – Untere Wasserbehörde zu Fließgewässern im Geltungsbereich
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Abfall und Bodenschutz
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG untere Denkmalschutzbehörde zum Schutz von Bodendenkmalen
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz zum vorbeugenden Immissionsschutz (mit sonstigen fachlichen Informationen oder rechtserhebliche Hinweisen)
- Stellungnahme Deutscher Wetterdienst inklusive einer zusätzlichen Stellungnahme der Bundeswehr (mit Hinweisen zum Observatorium Lindenberg und Sicherstellung meteorologischer Daten) und Betonung der Bedeutung für die Bundeswehr, um qualitativ hochwertige meteorologische Daten sicherzustellen)
- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu Bodendenkmalen
- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen

der Aufhebungssatzung auf Tiere, Pflanzen (inklusive Biotoptypenkartierung), Boden, Wasser, Luft, Klima und auf das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf den Menschen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse:

info@rietz-neuendorf.de oder auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 (1) BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow-Nord“ für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rietz-Neuendorf, den 24.09.2025


Oliver Radzio
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Gemeinde
Rietz-Neuendorf zum Entwurfsbeschluss
und die förmliche Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
BauGB zur Aufhebungssatzung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz
der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2024 (B-0501/2024) den Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ aus dem Jahr 2001 der vormaligen Gemeinde Birkholz, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf, gefasst, der im Amtsblatt Nr. 07-2024 vom 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht wurde. Gleichzeitig wurde darin die frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange mitbeschlossen.

Mit Beschluss Nr. B-0606/2025 hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 den Entwurf der Aufhebungssatzung des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ im Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf gebilligt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf beschlossen.

Zu diesem Zweck wird der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht (Fassung August 2025) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens aber für 30 Tage im Internet veröffentlicht und zusätzlich für jedermann einsehbar öffentlich ausgelegt.

Lage des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung:

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ der vormaligen Gemeinde Birkholz, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf. Er hat eine Größe von ca. 10,9 ha und liegt nordwestlich der Ortslage Birkholz.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Er umfasste im Jahr 2001 in der Gemarkung Birkholz, Flur 2, die Flurstücke 113, 115, 108 und 100. Die Flurstücksbezeichnungen haben sich geändert, der Geltungsbereich umfasst nach aktueller Benennung in der Gemarkung Birkholz, Flur 3, die Flurstücke 2, 3 und 10 vollständig und die Flurstücke 7, 8, 9, 11, 12 teilweise.



Abbildung: Lage des Geltungsbereichs (schwarze Umgrenzung) der Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Birkholz“; DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Ziel der Aufhebungssatzung:

Ziel der Aufhebungssatzung ist, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Birkholz“ aus dem Jahr 2001 aufzuheben. Dieser umfasst Sondergebiete für Standorte von drei Windenergieanlagen mit einer Höhe von 182 m ü. NN.

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Birkholz“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandparks und dessen geringfügige

Erweiterung an. Da die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans dem Repowering entgegenstehen und das Vorhaben gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ umgesetzt wurde, wird dieser aufgehoben. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung (vgl. § 1 (8) BauGB).

Nach der frühzeitigen Beteiligung zu den Zielen und Zwecken der Planung wurde der Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht ausgearbeitet. Der Entwurf der Aufhebungssatzung und die Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> → Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht. Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde in der Zeit

vom 15.10.2025 bis zum 17.11.2025

Die Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung (Tel.: 033672 608-27/ E-Mail: s.horstmann@rietz-neuendorf.de) während folgender Dienstzeiten **im Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110**, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden:

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-608-27 möglich.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – Untere Naturschutzbehörde zum Artenschutz
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zum Abfall und Bodenschutz
- Stellungnahme Landkreis Oder-Spree – AG untere Denkmalschutzbehörde zum Schutz von Bodendenkmälern
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Immissionsschutz zum vorbeugenden Immissionsschutz (mit sonstigen fachlichen Informationen oder rechtserhebliche Hinweisen)
- Stellungnahme Deutscher Wetterdienst inklusive einer

zusätzlichen Stellungnahme der Bundeswehr (mit Hinweisen zum Observatorium Lindenberg und Sicherstellung meteorologischer Daten) und Betonung der Bedeutung für die Bundeswehr, um qualitativ hochwertige meteorologische Daten sicherzustellen)

- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu Bodendenkmälern
- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen der Aufhebungssatzung auf Tiere, Pflanzen (inklusive Biotoptypenkartierung), Boden, Wasser, Luft, Klima und auf das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf den Menschen

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: **info@rietz-neuendorf.de** oder auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 (1) BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Birkholz“ für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rietz-Neuendorf, den 24.09.2025


Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Beschluss zur erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage "Solarpark Birkholz" im Ortsteil Birkholz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 mit der Vorlagen-Nr. B-0607/2025 den Entwurf zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz (Solarpark Birkholz)“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB förmlich über den Entwurf des Bebauungsplans zur Errichtung

einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Birkholz zu informieren.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Stand 01.09.2025), der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand 01.09.2025), die Begründung (Stand 01.09.2025), der Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand September 2025) und das Maßnahmenkonzept (Stand September 2025) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.

Zweck des Bebauungsplanes:

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11 BauNVO). Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar. Da das Vorhaben planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 356 BauGB zuzuordnen ist, muss über dieses geordnete Verfahren der Planaufstellung Baurecht für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Lage des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Rietz-Neuendorf auf einem ca. 7,3 Hektar großem Teilstück des Flurstückes 86, der Flur 3, Gemarkung Birkholz und ist in südöstlicher Richtung circa 800 m vom Ortsteilkern des Ortsteils Birkholz entfernt. Das Plangebiet grenzt südlich an den Vorheider Weg, eine Gemeindestraße mit der Nummer 382. Im Westen, Norden und Osten ist das Gebiet von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Die östliche Grenze stellt auch die Gemarkungsgrenze zwischen dem Ortsteil Birkholz der Gemeinde Rietz-Neuendorf und der Gemeinde Beeskow dar.

Die Veröffentlichung findet in der Zeit vom **14.10.2025 bis zum 17.11.2025** statt.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> für jedermann eingesehen und abgerufen werden. Die Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zugänglich gemacht.

Zusätzlich wird die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf in der Zeit vom **14.10.2025 bis zum 17.11.2025** ermöglicht.

Die Unterlagen können während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf zu folgenden Zeiten:

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

beim Bauamt der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Zimmer 110 eingesehen werden. Zusätzliche Zeiten der Einsichtnahme sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 033672-60827 möglich.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, werden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Äußerung zum Entwurf des Bebauungsplans für die Gemeinde Rietz-Neuendorf aufgefordert.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an die E-Mailadresse: info@rietz-neuendorf.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1 in 15848 Rietz-Neuendorf abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung für die Gemeinde Rietz-Neuendorf unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Rietz-Neuendorf, 24.09.2025



Oliver Radzio
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Rietz-Neuendorf über den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 mit der Vorlagen-Nr. B-0599/2025 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde Rietz-Neuendorf aufzustellen (Aufstellungsbeschluss).

Lage des Plangebietes:

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) mit

der Bezeichnung „Solarpark Herzberg“ sollen in der Gemarkung Herzberg in der Flur 3 die Flurstücke 53, 54 und 55 mit einer Gesamtgröße von ca. 24 ha in Anspruch genommen werden.

Der Geltungsbereich der geplanten Betriebsfläche ist nicht Flurstücksgrenzen genau abgegrenzt und liegt ca. 1,6km östlich der Ortschaft Herzberg zwischen zwei bewaldeten Flächen.

Als Anlage ist der Lageplan beigefügt.

Ziele der Planung:

Der Gemeinde Rietz-Neuendorf liegt der Antrag der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Maximinenstrasse 6, 50668 Köln für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Herzberg der Gemeinde vor.

Auf dem o.a. Flurstück soll auf einer Grundstücksfläche von rund 24 ha eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 24 MWp errichtet und von der Firma Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH bzw. einer hierfür zu gründenden Betreibergesellschaft betrieben werden. Die konkreten Leistungsdaten der PV-Anlage (maximale elektrische Leistung, jährliche Stromproduktion) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genau angegeben werden, da sie von weiteren technischen Faktoren (Belegung, Abstände, Ort und Entfernung des Netzeinspeisepunktes, uvm.), zu berücksichtigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und ähnlichen Erwägungen abhängen.

Der Lageplan und die Antragsunterlagen können im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Raum 110, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

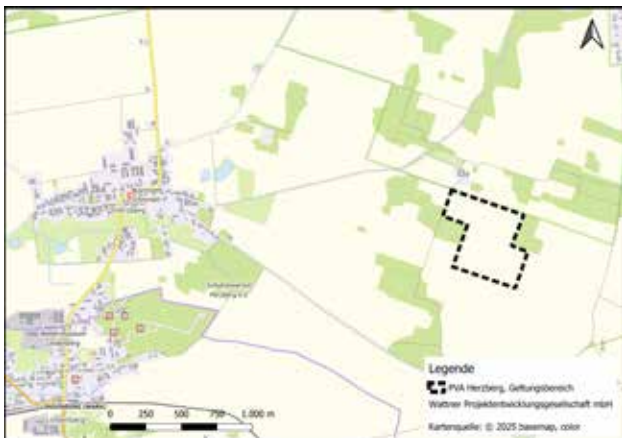
Rietz-Neuendorf, 24.09.2025



gez. Oliver Radzio
Bürgermeister



Anlage Lageplan Solarpark Herzberg



Landkreis Oder-Spree

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde
Kataster- und Vermessungsamt



Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat:	III- Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt:	Kataster- und Vermessungsamt
Dienstgebäude:	Beeskow, Spreinsel 1 Haus L
Ansprechpartner:	Herr Hellwig, Zimmer 106
Telefon:	03366 35-1742
Telefax:	03366 35-1708
Geschäftszeichen:	62.03-51.20-3-0031-2025

An die unbekannteten Erben nach
Karl-Heinz Moldenhauer

zuletzt wohnhaft in
15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke

Vermessung@landkreis-oder-spree.de

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Grenzen des Flurstücks 347, Flur 1 in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Gemarkung Glienicke sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 12.09.2025 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungs-erklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt,
- die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung erfolgt beim Landkreis Oder-Spree, der Landrat als Allgemeine untere Landesbehörde, Spreinsel 1, 15848 Beeskow in der Zeit vom 03.11.2025 bis 03.12.2025.

Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Landrat des Landkreises Oder-Spree als Allgemeine untere Landesbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, einzulegen.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
gez. S. Hellwig
Sachbearbeiter Vermessung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Buckow

Wir laden alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen der Jagdgenossenschaft Buckow zur Versammlung am **Freitag, 21. November 2025** ins **Dorfgemeinschaftshaus Buckow** ein.

Beginn: **19 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschluss über die Teilung des Jagdgebietes in zwei Jagdbögen
3. Beschluss über die Art und Weise der Verpachtung des Jagdgebietes
4. Beschluss über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Buckow
5. Sonstiges/Verschiedenes

Reik Kirschke
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Buckow

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de